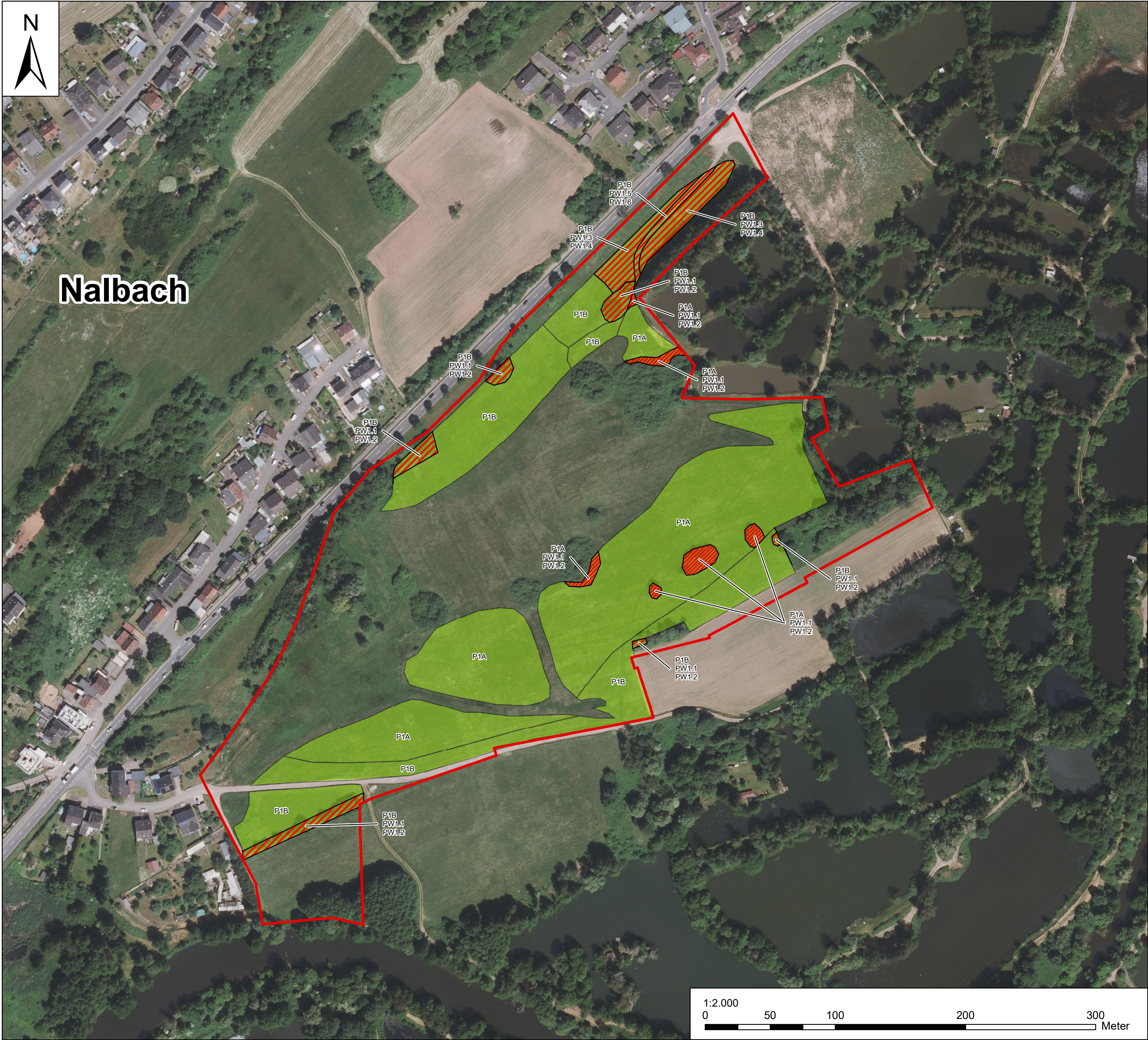




Legende

Pflichtmaßnahmen zum Erhalt von FFH-Lebensraumtypen

6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

P1A Extensive Grünlandnutzung in 6510-A-Wiesen gem. Verordnung (S. 30-31):
- Mähen ab dem 15. Juni oder nach dem Abblühen bestimmter Arten im zugeordneten Mindestanteil gem. VO
- Verzicht auf Düngung und Kalkung
- Walzen und Eggen bis zum 1. März bzw. bis zum 1. April bei 50 %iger Flächenbehandlung
- Verzicht auf Anpflanzung von Obstbäumen
- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden nach den im Textteil des MaP genannten Vorgaben (S.30-31)
- Beweidung nach den im Textteil des MaP genannten Vorgaben (S.30-31)

P1B Extensive Grünlandnutzung in 6510-B-Wiesen gem. Verordnung (S.31-32):
- Mähen ab dem 15. Juni oder nach dem Abblühen bestimmter Arten im zugeordneten Mindestanteil gem. VO
- Am Entzug durch Ernte bemessene Düngung unter Verzicht auf das Aufbringen organischen Flüssigdüngers
- Walzen und Eggen bis zum 1. März bzw. bis zum 1. April bei 50 %iger Flächenbehandlung
- Neupflanzung von Obstbäumen unter Einhaltung von mindestens 15 x 15 m Pflanzabstand zulässig
- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden nach den im Textteil des MaP genannten Vorgaben (S.31-32)
- Beweidung nach den im Textteil des MaP genannten Vorgaben (S.31-32)

Pflichtmaßnahmen zur Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen

Pflichtwiederherstellung von 6510-A
 Pflichtwiederherstellung von 6510-B

PW1.1: Rodung vorhandener Gehölze (S. 32)
Rodung und Entnahme der Stubben von aufgekommenen Gehölzen und Gestrüppen;
Erhalt solitärer, landschaftsprägender Einzelbäume und Streuobstbestände;
PW1.2 : Ansaat vegetationsfreier Flächen mit Heumulch/ Mahdgut oder autochthonem Saatgut (S. 33)
Ansaat mit Heumulch/Mahdgut aus dem Gebiet mit mindestens LRT 6510-B+ Status oder mit autochthonem Saatgut bei Bedarf nachfolgend initiale Grünlandpflege durch Schröpfungsschnitt
PW1.3 : Aushagerung eutrophierter 6510-Wiesen (S. 34)
2- bis 3-schürige Mahd zur Aushagerung wüchsiger Bestände mit Abräumen des Mahdguts
Mahd ab dem 01. Mai
Verzicht auf Düngung
nach 2-3 Jahren Übergang in reguläre Bewirtschaftung gemäß den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung (VO)
PW1.4: Etablieren lebensraumtypischer Arten in bestehenden Grünlandbeständen (S. 35)
Rückführung von Diasporen lebensraumtypischer und wertgebender Arten in floristisch verarmte Vegetationsbeständen
Übertragung von Arten bevorzugt nach der letzten Mahd in durch scharfes Striegeln oder Eggen geschaffene Offenbodenstellen mittels Heumulch/Mahdgut aus dem Gebiet von Flächen mit mindestens LRT 6510-B+ Status oder autochthonem Saatgut
Nach Einbringen von Saat- oder Mahdgut ist für das erste Jahr eine dreimalige Mahd durchzuführen (1. Schnitt Mitte bis Ende Mai, 2. Schnitt Mitte Juli, 3. Schnitt Anfang September), um den konkurrenzschwachen Keimlingen ausreichenden Lichtgenuss sicherzustellen.
PW1.5: Verlegen des landwirtschaftlichen Nutzweges (S. 36)
Verlegung des bestehenden landwirtschaftlichen Nutzweges an den südlichen Rand der Grünlandfläche
PW1.6: Belüften mechanisch verdichteter Grasnarbe (S. 37)
Lockerung des durch regelmäßiges Befahren verdichteten Oberbodens z.B. mittels eines Subsoilers oder Aerators zur Wiederherstellung der Standortbedingungen für artenreiches Grünland
Nachfolgend Schutz der Fläche vor erneutem Befahren.

Hinweis: In der Karte wurden durch technische Gründe hervorgerufene Splitterpolygone (< 100 m²) und auf kartiertechnischen Gründen basierende Verlustflächen nicht dargestellt.

Natura 2000-Gebietsgrenze "Primswiesen bei Nalbach" gem. VO

Managementplan Natura 2000-Gebiet:

☒ FFH-Gebiet ☐ Vogelschutzgebiet

FFH-Gebiet L 6606-302:
„Primswiesen bei Nalbach“
Karte 3a: Pflichtmaßnahmen-LRT

Bearbeitung:
naturplan
Dr. K. Böger & C. Vogt-Rosendorff
An der Eschollmühle 30, 64297 Darmstadt
Tel. 0 6151 / 39661-0, Fax: 39661-29
e-mail: info@naturplan.net

Stand: März 2025

Ministerium für Umwelt,
Klima, Mobilität, Agrar
und Verbraucherschutz
SAARLAND

Dieser Managementplan wird im Rahmen des
Saarländischen Entwicklungsplans für den
ländlichen Raum (SEPL) unter Beteiligung der
EU und des Saarlandes, vertreten durch das
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar
und Verbraucherschutz (MUKMAV), erstellt.

